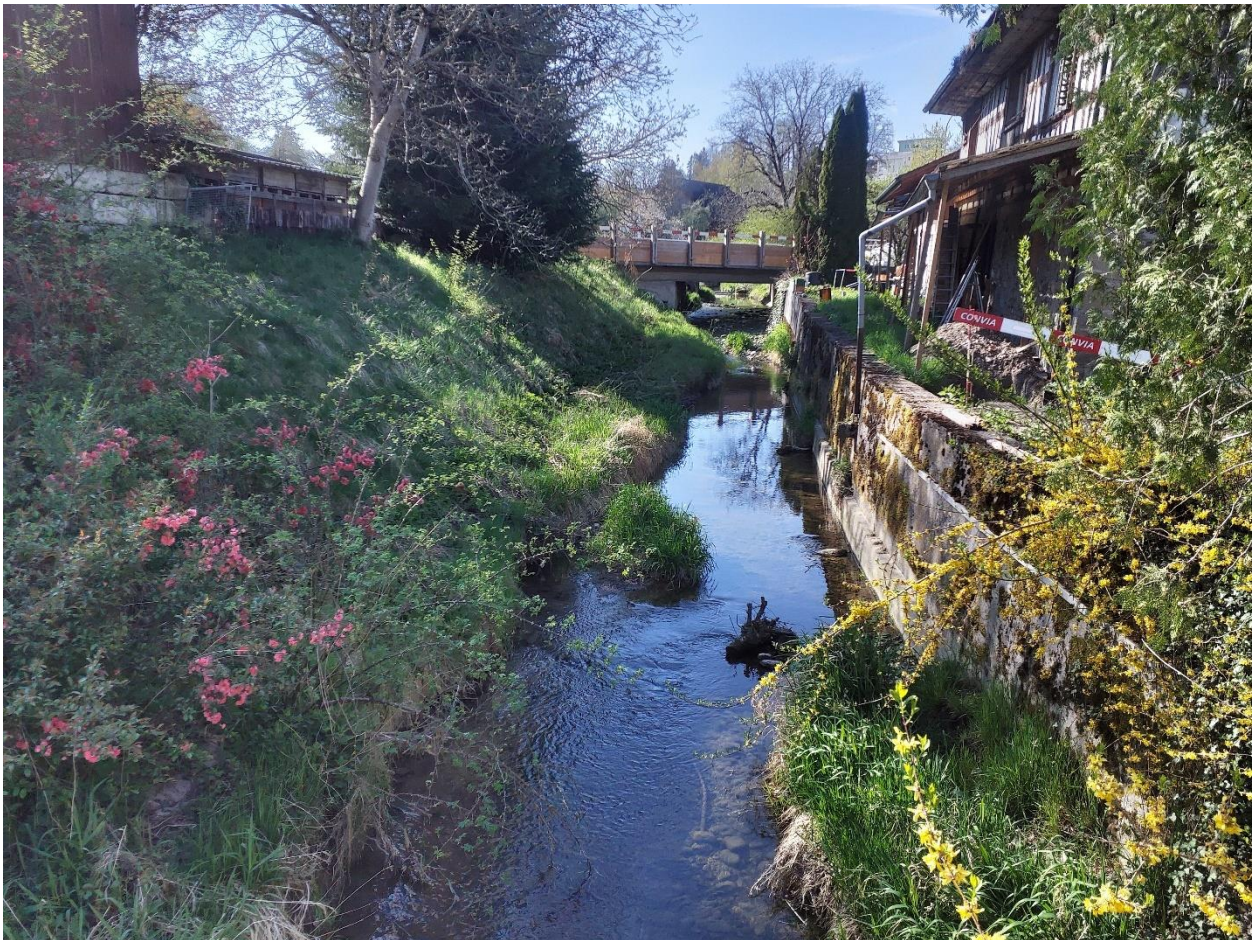


PLANUNGSBERICHT ZUM GEWÄSSERRAUM- LINIENPLAN

GEMEINDE AMLIKON-BISSEGG



Frauenfeld, 20.11.2023

ENTWURF

Gemeinde Amlikon-Bissegg
Flugplatzstrasse 12
8514 Amlikon-Bissegg

HOLINGER AG

Schaffhauserstrasse 85, CH-8500 Frauenfeld

Telefon +41 52 723 60 80

frauenfeld@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
1.0	20.11.2023	Janina Böhringer	Jannik Rescigno	Gemeinde Amlikon-Bissegg HOLINGER AG

W2632_BE_GR_Amlikon-Bissegg.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	6
1.1	SACHVERHALT UND PROJEKTPERIMETER	6
1.2	PROJEKTORGANISATION	7
1.3	VORGEHEN	7
2	GRUNDLAGEN	8
2.1	GESETZLICHE VORGABEN	8
2.2	BEHÖRDENVERBINDLICHER RAUMBEDARF	9
2.3	RAHMENNUTZUNGSPLÄNE	9
2.3.1	Zonenplan	9
2.3.2	Schutzplan	10
2.4	SONDERNUTZUNGSPLÄNE	10
3	ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	11
3.1	ALLGEMEINES	11
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	11
3.2	GEWÄSSERABSCHNITTE	11
3.2.1	Kriterien Abschnittsbildung	11
3.2.2	Verifizierung von Gerinnesohlenbreite und Gewässerachse	11
3.2.3	Zugang und Unterhalt	12
3.2.4	Dokumentation Abschnitte	12
3.3	BERECHNUNG GEWÄSSERRAUMBREITE	12
3.3.1	Bestimmung des minimalen Gewässerraums	12
3.3.2	Erhöhung Gewässerraum	13
3.3.3	Reduktion und Anpassung Gewässerraum	14
3.4	VERZICHT GEWÄSSERRAUM	15
3.5	INTERESSENABWÄGUNG	15
3.5.1	Allgemeine Interessenabwägung	15
3.5.2	Interessenabwägung für Gewässerraumabschnitte mit Verzicht im Wald	15
3.5.3	Interessenabwägung für Gewässerraumabschnitte mit Verzicht bei Eindolungen	16
3.5.4	Interessenabwägung für stehende und sehr kleine Gewässer	17
3.5.5	Fruchtfolgefleichen	18
3.6	ZUSAMMENFASSUNG	19
4	VERFAHREN	23
4.1	ERARBEITUNG	23
4.2	MITWIRKUNG	23
4.3	VORPRÜFUNG	23

4.4	AUFLAGE, PUBLIKATION	23
4.5	GENEHMIGUNG	23
4.6	INKRAFTSETZUNG	24
5	QUELLENVERZEICHNIS	25

ANHANG

Anhang 1	Technische Dokumentation Gewässerraumlinien inkl. Hochwasserschutzbetrachtungen
----------	---

PLANBEILAGEN

Plan Nr.	Bezeichnung	Masstab
001	Tobelbach West (07.17) und Seitengewässer (07.17.01, 07.17.02)	1:1'000
002	Tobelbach Ost (07.17) und Seitengewässer (07.17.06, 07.17.07)	1:1'000
003	Räckholderebach (07.17.04)	1:1'000
004	Märwilebach (07.17.04) und Seitengewässer Räckholderebach (07.17.04.02, 07.17.04.02.01)	1:1'000
005	Weiher (07.17-02), Seitengewässer Mosbach (07.17.08, 07.17.09)	
006	Mosbach/Dorfbach (07.17) und Seitengewässer (07.17.10N1, 07.17.10N1.01, u1472)	1:1'000
007	Dorfbach Ost (07.17) und Seitengewässer Mosbach (07.17.10)	1:1'000
008	Dorfbach West (07.17)	1:1'000
009	Ittisbach Nord (07.18)	1:1'000
010	Ittisbach Süd (07.18) und Seitengewässer (07.18.01, 07.18.02, 07.18.03)	1:1'000
011	Hinderwisbach (07.19), Ziegelhüttebach mit Seitengewässern (07.21), Hoferbach (07.20)	1:1'000
012	Blattebach (07.22) und Seitengewässer (07.122.01, 07.22.02)	1:1'000
013	Ulbach (07.23) und Seitengewässer (07.27.01)	1:1'000
014	Giessen West (07.26)	1:1'000
015	Giessen Ost (07.26) und Öölibach (07.26.01)	1:1'000
016	Hünikerbach (07.27) Mühlekanal (07.27.01) Teil 1 und Seitengewässer (07.27.01.01)	1:1'000
017	Hünikerbach (07.27) Mühlekanal (07.27.01) Teil 2	1:1'000
018	Hünikerbach (07.27) Teil 3	1:1'000

Festlegung Gewässerraumlinien Gemeinde Amlikon-Bissegg

Plan Nr.	Bezeichnung	Massstab
019	Hünikerbach (07.27) Teil 4, Seitengewässer (07.27.08) und Härewisbach (07.27.06)	1:1'000
020	Hünikerbach (07.27) Teil 5 und Rietzisbach (07.27.03)	1:1000
021	Trogholzbach (07.27.02)	1:1'000
022	Bisseggerbach (27.27.05)	1:1'000
023	Hiltebach, Oppikerbach Ost (07.27.04) und Seitenbäche (07.27.04.01, 07.27.04.01N1)	1:1'000
024	Oppikerbach West (07.27.04)	1:1'000
025	Lättebach Ost (07.27.04)	1:1'000
026	Lättebach Mitte (07.27.04)	1:1'000
027	Lättebach West (07.27.04) und Seitengewässer (07.27.04.07)	1:1'000
028	Tätschebach (10.10)	1:1'000
029	Furtbach (07.28)	1:1'000

1 AUSGANGSLAGE

1.1 SACHVERHALT UND PROJEKTPERIMETER

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz und der revidierten Gewässerschutzverordnung sind die Kantone aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen. Dieser dient zum einen der Entwicklung einer natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen aber auch der zweckbestimmten Nutzung der Gewässer. Zudem soll innerhalb des Gewässerraums der Hochwasserschutz sichergestellt werden können.

Die grundeigentümergebundene Gewässerraumfestlegung erfolgt gemäss RRB Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 für alle Gewässer, die im kantonalen Gewässerkataster aufgeführt sind. Soweit keine überwiegenden Interessen gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald befindet, eingedolt, künstlich angelegt oder sehr klein ist.

Betroffen sind folgende Gewässer inkl. Nebengewässer: Bisseggerbach, Blattebach, Dorfbach, Furtbach, Giessen, Härewisbach, Hiltebach, Hinderwisbach, Hoferbach, Hünikerbach, Itlisbach, Lättebach, Märwilebach, Mosbach, Mühlekanal, Öölibach, Oppikerbach, Räckholderebach, Rietzibach, Tätschebach, Tobelbach, Trogholzbach, Ulmbach, Ziegelhüttebach (siehe Abbildung 1). Der Gewässerraum an der Thur wird separat festgelegt.

Bis zur grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums in der Gemeinde Amlikon-Bissegg und bei einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung bleiben die Abstandsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) bestehen. Der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Seen, Weihern und Flüssen beträgt gemäss § 76 PBG 30 m und gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

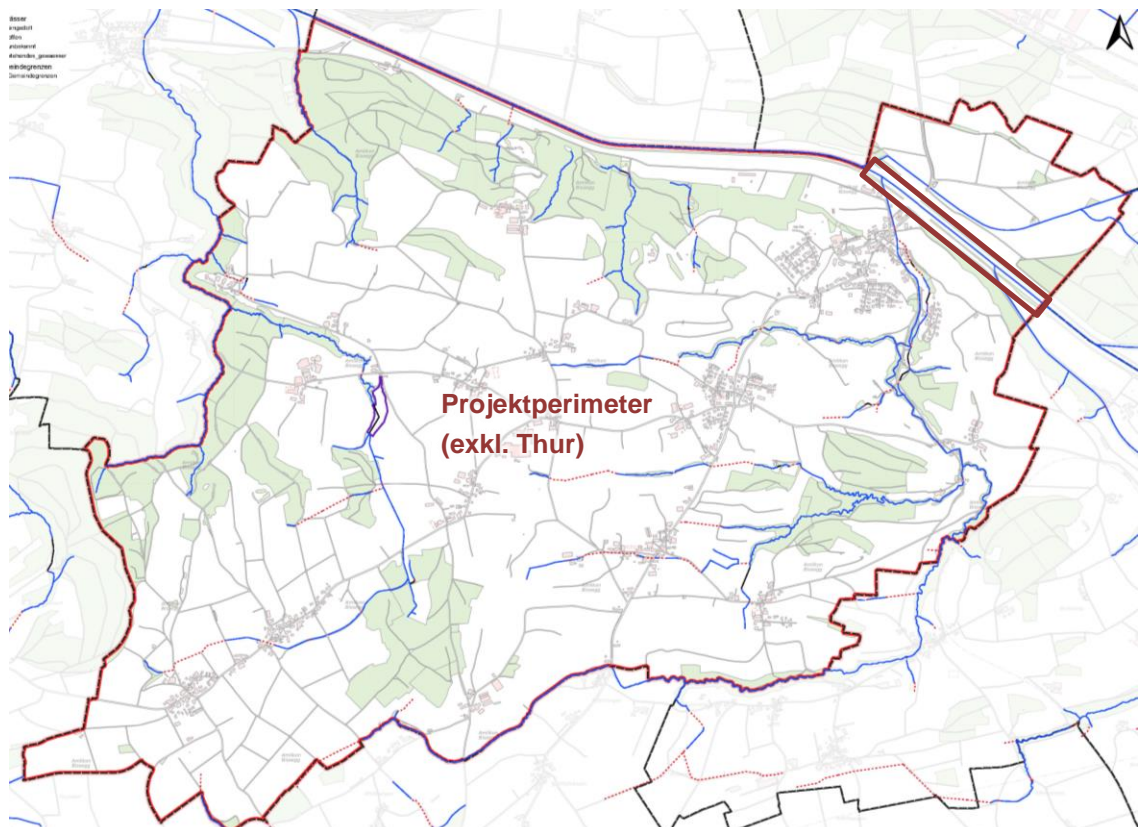


Abbildung 1: Projektperimeter Gemeindegebiet Amlikon-Bissegg (roter Rahmen)

1.2 PROJEKTORGANISATION

Die Gemeinde Amlikon-Bissegg hat die HOLINGER AG beauftragt, den grundeigentümergebundenen Gewässerraum im Gemeindegebiet von Amlikon-Bissegg flächendeckend nach den gesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Die Erarbeitung erfolgt in Rücksprache mit der Gemeinde und dem Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Thurgau.

Gemäss § 17f WBSNV, RB 721.11 hat die Abgrenzung des Gewässerraumes bei Grenzgewässern im Einvernehmen mit den ausserkantonalen Behörden zu erfolgen und ist, soweit erforderlich inhaltlich und zeitlich mit den angrenzenden Gemeinden abzustimmen [1].

Die Gewässer Ittisbach, Tobelbach, Räckholderebach und Märwilebach führen entlang der Grenze zur Gemeinde Hüttlingen. Der Tätschebach verläuft an der Grenze zu Thundorf. Der Lättebach grenzt an Affeltrangen und der Oppikerbach teilt die Gemeinden Amlikon-Bissegg und Bussnang. Die Abstimmung und terminliche Koordination hat mit den Zuständigen der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

Korrektionsverfahren nach § 18 des Gesetzes sind mit dem Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien nach § 34 Absatz 3 des Gesetzes zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der Entscheide zu koordinieren. Bereits erfolgte Festlegungen der Gewässerraumlinien sind im Rahmen von Korrektionsprojekten zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen [1].

1.3 VORGEHEN

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

In einem ersten Schritt wurden die Grundlagen erarbeitet und zusammengestellt. Dazu gehören insbesondere die Aspekte aus Art. 36a GSchG sowie weitere raumwirksame Elemente wie Fruchtfolgeflächen, Infrastrukturen und Planungszonen. Die "Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fliessgewässer" bietet eine Zusammenfassung über alle Abschnitte bei denen Gewässerraumlinien definiert wurden. Dabei wurde mit der Lokalisierung und Bezeichnung der Abschnitte begonnen (fgew1). Eine GIS-Analyse ergab den Raumbedarf, welcher durch eine Gewässerbegehung verifiziert oder angepasst wurde (fgew2). Es wurde eine Erhöhung der Gewässerraumbreite für die Fälle Hochwasser (fgew3), Revitalisierung (fgew4), Natur- und Landschaft (fgew5) und Gewässernutzung (fgew6) geprüft. Ebenfalls wurde eine Reduktion der Gewässerraumbreite für den Fall "dicht überbaut" geprüft (fgew7). Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss gewährleistet sein, was im Rahmen der Begehung überprüft wurde (fgew8). Abschliessend wurde die minimale Breite der Abschnitte bestimmt und diverse Aspekte bezüglich bestehender Linien, Anlagen und Bauten sowie Fruchtfolgeflächen und belastete Standorte festgehalten (fgew9).

Die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt in den Plänen CHW02632.001 bis CHW02632.029. Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

2 GRUNDLAGEN

2.1 GESETZLICHE VORGABEN

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Die Festlegung des Gewässerraums hat nach Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die strikteren Abstandsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700 und der zugehörigen Verordnung (PVG, RB 700.1).

Der Kanton Thurgau hat ein Vorgehenskonzept beschlossen, bei dem die Umsetzung der Vorgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung in zwei Phasen umgesetzt werden. Zuerst wird durch den Kanton, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, der behördenverbindliche Raumbedarf für fliessende und stehende Gewässer mittels GIS-Analyse erarbeitet. Das Ergebnis wurde in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer" festgelegt (Verabschiedung durch Regierungsrat am 18. Dezember 2018).

Auf Grundlage der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer" wird in der zweiten Phase der grundeigentümergebundene Gewässerraum bis zum Ende des Jahres 2026 festgelegt. In begründeten Fällen kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Die Festlegung in Form von Gewässerraumlinien erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) [6].

2.2 BEHÖRDENVERBINDLICHER RAUMBEDARF

Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften des Bundes in zwei Phasen umgesetzt. In der ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fließende und stehende Gewässer unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. Festgelegt ist er in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer", die der Regierungsrat am 18. Dezember 2018 verabschiedet hat.

Der behördenverbindliche Raumbedarf wurde mittels GIS-Analyse ermittelt. Er wird als Breiteninformation pro Abschnitt dargestellt. Die Festlegungen dienen als Grundlagen für die anschließende grundeigentümergebundene Umsetzung sowie für die Beurteilung von Planungs- und Baugesuchen und die Planung von Wasserbauprojekten.

In der zweiten Phase legen die Gemeinden auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs den grundeigentümergebundenen Gewässerraum bis Ende 2026 fest. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung in Form von Gewässerraumlinien. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2–5 sowie die §§ 6 und 29–31 Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) [6].

2.3 RAHMENNUTZUNGSPLÄNE

2.3.1 Zonenplan

Als grundeigentümergebundener Rahmennutzungsplan ist der Zonenplan ein Instrument der räumlichen Entwicklung auf Gemeindeebene und regelt die zulässige Bodennutzung. Der aktuelle Zonenplan ist in Abbildung 2 dargestellt. Die Gewässer verlaufen zum überwiegenden Teil durch Landwirtschafts- und Waldzonen. Ebenfalls sind Bauzonen, Freihaltezonen und Weilerzonen von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

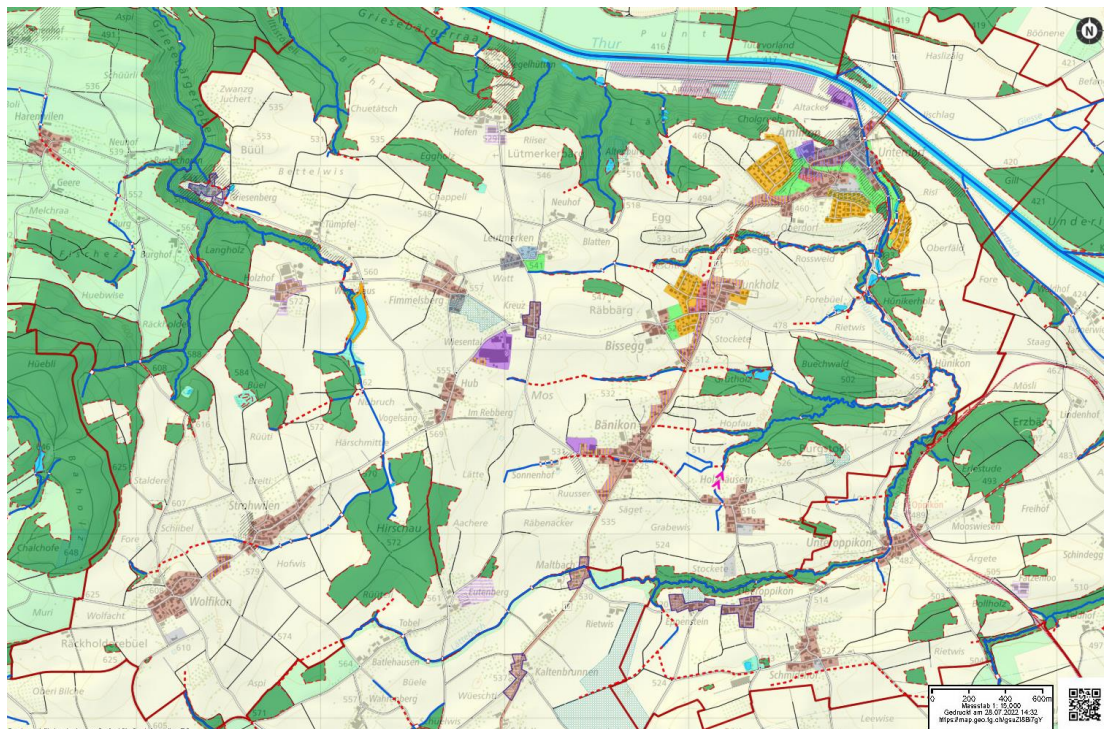




Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Zonenplan [7]

2.3.2 Schutzplan

Für den Schutz der punkt- und linienförmigen Objekte mit ökologischer und landschaftlicher Bedeutung wie Hecken, Einzelbäume, kleine Feldgehölze u.a. bestehen verschiedene Möglichkeiten. Der Schutzplan ist dabei nach § 10 NHG TG im Sinne eines Sondernutzungsplanes nach PBG zu verstehen (vgl. Kap. 2). Er ist allgemeinverbindlich, wird von der Gemeindebehörde erlassen, unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat [12].

2.4 SONDERNUTZUNGSPLÄNE

Im Jahr 2021 wurden von der bhateam ingenieure AG [8] alle bis dahin gültigen Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Quartierpläne und Baulinienpläne) erfasst und geprüft. Der Grossteil der Sondernutzungspläne wurde aufgehoben. Lediglich ein Baulinienplan und die folgenden drei Gestaltungspläne wurden beibehalten:

- Baulinienplan ‚Griesenberg‘, DBU Nr. 113 vom 07.12.2005
- Gestaltungsplan Junkholz West, DBU Nr. 28 vom 10.06.2016
- Gestaltungsplan Oberbrunne, DBU Nr. 40 vom 21.04.2009
- Gestaltungsplan Schulwies, DBU Nr. 81 vom 10.10.2012

Keiner der Sondernutzungspläne ist von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

3 ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM

3.1 ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Bestimmung des Gewässerraums wurden den kantonalen Planungsgrundlagen [1] entnommen.

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 und 2.2 erläutert.

3.2 GEWÄSSERABSCHNITTE

3.2.1 Kriterien Abschnittsbildung

Als zentrale Grundlage für die Abschnittsbildung wurde die Gewässer-Ökomorphologie des GIS-Katasters des Kantons Thurgau verwendet. Sie enthält Angaben zu folgenden Kriterien, die für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend sind:

- Ökomorphologie (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt).
- Gerinnesohlenbreite
- Breitenvariabilität

Wenn entlang des Gerinnes einer der genannten Parameter einen massgebenden Einfluss auf die Ermittlung der Gewässerraumbreite hat, wurde jeweils ein neuer Abschnitt gebildet. Es wurden möglichst lange Abschnitte gebildet.

Zusätzlich zur Gewässer-Ökomorphologie wurden bei der Abschnittsbildung gut ersichtliche Grenzen (Brücken, Waldgrenzen, Zonenwechsel, Parzellengrenzen) für den Abschnittswechsel verwendet. Die im GIS-Kataster angegebenen Gewässersohlenbreiten sind während einer Feldbegehung und anhand der AV-Daten verifiziert worden. In Anhang 1 sind je Abschnitt die Gerinnesohlenbreiten aus der Gewässer-Ökomorphologie vor und nach der Plausibilisierung angegeben. Die Nummerierung der Abschnitte erfolgt bachaufwärts ab der Einmündung in den Vorfluter.

3.2.2 Verifizierung von Gerinnesohlenbreite und Gewässerachse

Die im GIS-Kataster der Gewässer-Ökomorphologie angegebenen Gewässersohlenbreiten wurden während einer Feldbegehung und anhand der AV-Daten verifiziert. Da bei einigen Abschnitten Abweichungen vorgefunden wurden, wurden die Berechnungsgrundlagen, wo erforderlich, den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Vorgenommene Anpassungen an der Gerinnesohlenbreite sind in Anhang 1 aufgeführt. Durchmesser von Eindolungen und Durchlassbreiten wurden bei einer Feldbegehung vermessen und mithilfe des Werkleitungskatasters verifiziert.

Die Gewässerachse aus der Gewässer-Ökomorphologie stimmt zum Teil nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort, AV-Daten, dem Orthofoto sowie dem digitalen Terrainmodell überein. Aufgrund dessen wurden die Gewässerachsen für die Gewässerraumfestlegung flächendeckend angepasst.

3.2.3 Zugang und Unterhalt

Gemäss dem kantonalen Leitfaden für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlinien [2] ist ein 5 m breiter Korridor entlang der Gewässer für den Unterhalt sicherzustellen. Als Grundlage für den Gewässerunterhalt an den Bächen der Gemeinde Amlikon-Bissegg dient das 2016 durch die HOLINGER AG erstellte Gewässerunterhaltskonzept [10]. Innerhalb des Projektperimeters kann der Zugang an allen Bächen innerhalb des minimalen Gewässerraums sichergestellt werden.

3.2.4 Dokumentation Abschnitte

Jeder Abschnitt für den die Gewässerraumlinien festgelegt und kein Verzicht ausgeschieden wird, ist in Anhang 1 separat dokumentiert. In der technischen Dokumentation sind die Abschnitte beschrieben und alle relevanten Eigenschaften, Betroffenheiten und Interessen aufgeführt. In den Planbeilagen sind die zugehörigen Gewässerraumlinien dargestellt.

3.3 BERECHNUNG GEWÄSSERRAUMBREITE

3.3.1 Bestimmung des minimalen Gewässerraums

Als Grundlage für die Berechnung des minimalen Gewässerraums dient bei Fliessgewässern die natürliche Gerinnesohlenbreite. Diese berechnet sich je Abschnitt in Abhängigkeit der Breitenvariabilität mit folgender Formel:

Natürliche Gerinnesohlenbreite = bestehende Gerinnesohlenbreite x Korrekturfaktor Breitenvariabilität der Gerinnesohle

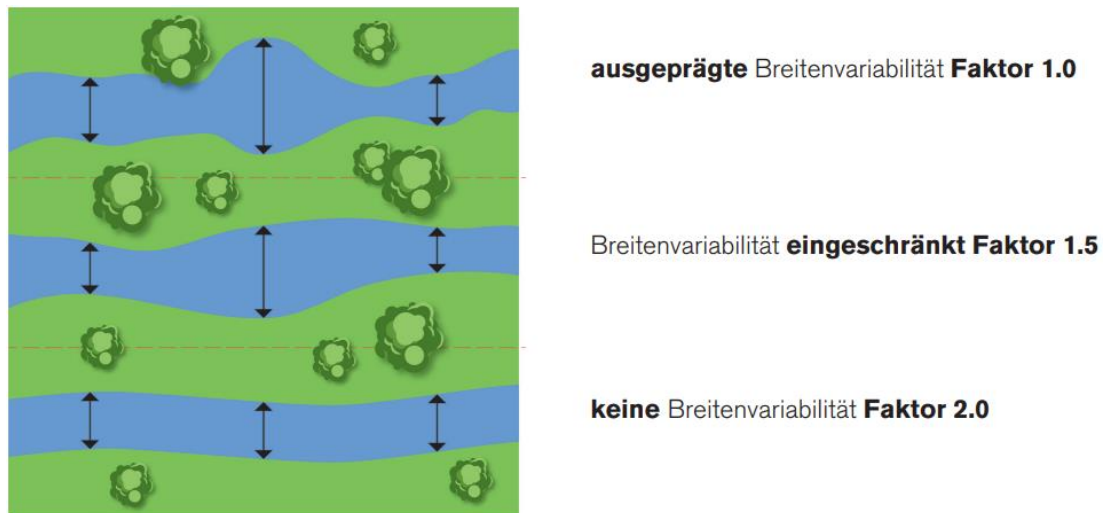


Abbildung 3: Breitenvariabilität der Gerinnesohle bzw. des Wasserspiegels und zugehörige Korrekturfaktoren zur Berechnung der Gerinnesohlenbreite [1]

Mit der vorgängig bestimmten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird für Fliessgewässer in Schutzgebieten der minimale Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve berechnet (Art. 41a Abs. 1 GSchV):

Natürliche Gerinnesohlenbreite < 1 m: $GR = 11 m$

Natürliche Gerinnesohlenbreite 1 - 5 m: $GR = 6x nGSB + 5 m$

Natürliche Gerinnesohlenbreite > 5 m: $GR = nGSB + 30 m$

Für Fließgewässer ausserhalb von Schutzgebieten, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) kleiner oder gleich 15 Metern aufweisen, erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums (GR) nach Art. 41a Abs. 2 GSchV:

Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2 m: $GR = 11\text{ m}$

Natürliche Gerinnesohlenbreite 2- 15 m: $GR = 2.5 \times nGSB + 7\text{ m}$

Für stehende Gewässer muss der Abstand der Gewässerraumlinie, gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m gemäss Art. 41b GSchV betragen.

Die Berechnungsgrundlagen können der technischen Dokumentation (Anhang 1) entnommen werden. Die resultierenden minimalen Gewässerraumbreiten sind zusätzlich in Tabelle 5 zusammengefasst.

3.3.2 Erhöhung Gewässerraum

Der Gewässerraum dient der Sicherstellung des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Gewässernutzung.

Für jeden Abschnitt gilt es zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum ausreicht, um die genannten Punkte zu gewährleisten oder ob der Gewässerraum aufgrund einem oder mehrerer Aspekte gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss.

Hochwasserschutz

Als Grundlage für die Beurteilung aus Sicht Hochwasserschutz dient die Gefahrenkarte Wasser sowie die Gefahrenhinweiskarte. Im Projektperimeter bestehen Hochwassergefährdungen aufgrund zu geringen Abflusskapazitäten in offenen und eingedolten Gerinneabschnitten. Zur zukünftigen Sicherstellung des Hochwasserschutzes wurden für die betroffenen Abschnitte Querprofilbetrachtungen durchgeführt, um nachzuweisen welche Gewässerraumbreite aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich ist. Für die Betrachtungen wurde das in Abbildung 4 dargestellte Querprofil verwendet. Für das Siedlungsgebiet gilt gemäss Kantonailem Richtplan das HQ100 als Schutzziel. Für Landwirtschaftsflächen gilt HQ10 (Wies- und Weideland) bzw. HQ20 (Acker-, Gemüse- und Obstanbau) als Schutzziel.

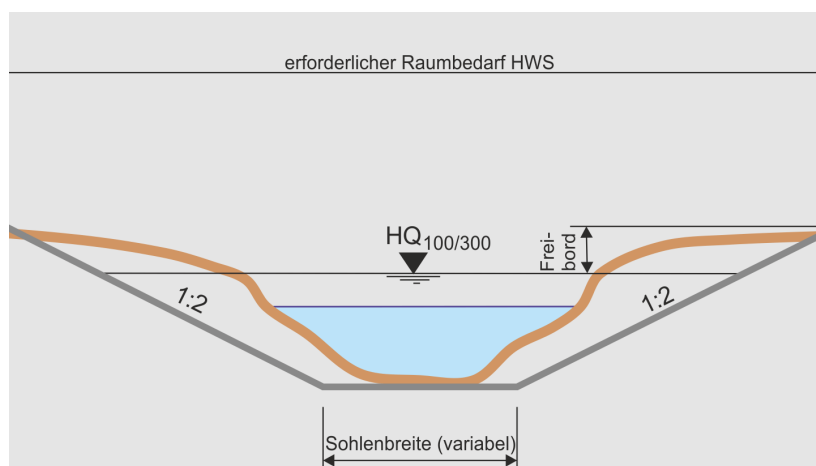


Abbildung 4: Regelprofil zur Bemessung des erforderlichen Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz für offene Gewässerabschnitte (gewaesserraum.ch, verändert)

Revitalisierung

Im Rahmen der strategischen Planungen des Kantons Thurgau zur Revitalisierung der Fliessgewässer wurde der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand für Revitalisierungen pro Gewässerabschnitt eruiert. Prioritär sollen die Fliessgewässerabschnitte mit einem hohen und mittleren Nutzen revitalisiert werden.

In der Gemeinde Amlikon-Bissegg ist für keinen Bachabschnitt ein grosser Nutzen definiert. Um ausreichenden Raum für eine Revitalisierung zu sichern, wurde der Gewässerraum der Abschnitte mit mittlerem Nutzen ausserhalb gemäss Biodiversitätskurve nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet (siehe Anhang 1). Da die Abschnitte mit einem mittleren Revitalisierungsnutzen eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 1 m aufweisen oder innerhalb eines Schutzgebiets liegen und deshalb bereits ein erhöhter minimaler Gewässerraum festgelegt wird, resultiert aus Sicht Revitalisierung keine zusätzliche Erhöhung.

Natur- und Landschaftsschutz

Der Gewässerraum ist zu erhöhen, wenn das Gewässer sich innerhalb eines Schutzgebiets gemäss Art. 41a GSchV befindet. Von dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie, wurden unter Mitwirkung der massgebenden kantonalen Fachstellen in einem Geodatenatz die Landschaftsschutzgebiete zusammengestellt, welche gewässerbezogene Schutzziele aufweisen.

Bei Gewässerabschnitten, welche sich innerhalb dieser Schutzgebiete befinden, wird die Gewässerraumbreite gemäss Biodiversitätskurve nach Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet (siehe Tabelle 5).

Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist, sind die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung zu betrachten.

Im Projektperimeter sind keine Wasserkraftwerke oder Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft vorhanden, aufgrund derer der Gewässerraum erhöht werden müsste.

3.3.3 Reduktion und Anpassung Gewässerraum

Eine Reduktion des Gewässerraums kann im dicht überbauten Gebiet geprüft werden. Im Projektperimeter wird entlang der Bäche kein Abschnitt als dicht überbaut beurteilt. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum in keinem Abschnitt reduziert.

Ausserdem ist eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund der topografischen Verhältnisse möglich (1. falls das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt / 2. falls das Gewässer beidseitig von Hängen gesäumt ist, aufgrund derer Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist) [1]. In der Gemeinde Amlikon-Bissegg wird der Gewässerraum in keinem Abschnitt aufgrund der topografischen Verhältnisse angepasst.

Grundsätzlich ist der Gewässerraum symmetrisch festzulegen. Ergibt sich aus den lokalen Gegebenheiten ein Anordnungsspielraum, können die Gewässerraumlinien asymmetrisch angeordnet werden. Die erforderliche Breite zur Sicherung von Hochwasserschutz, Raum für eine Revitalisierung oder Gewässernutzung sowie der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes darf dabei nicht unterschritten werden.

Ausserdem kann der Gewässerraum mit bestehenden Linien harmonisiert werden. Der Gewässerraum wurde im Abschnitt 07.27.05_02 am Bisseggerbach auf die statische Waldgrenze harmonisiert.

3.4 VERZICHT GEWÄSSERRAUM

Gemäss Art. 41a Abs. 5 resp. Art. 41b Abs.4 GSchV kann auf die Gewässerraumfestlegung in folgenden Fällen verzichtet werden:

- Das Gewässer befindet sich im Wald
- das Gewässer ist eingedolt
- das Gewässer ist künstlich angelegt
- Gewässer ist sehr klein (Fließgewässer, welche nicht in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen sind und stehende Gewässer mit einer Fläche von < 0.5 ha)

Ausserdem ist ein Verzicht gemäss § 34 Abs. 2 Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) möglich, wenn ein Gewässer innerhalb der Landwirtschaftszone liegt und eingedolt ist.

In den Tabellen 1 bis 3 sind die Abschnitte aufgelistet, in denen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird.

3.5 INTERESSENABWÄGUNG

3.5.1 Allgemeine Interessenabwägung

Die Festlegung des Gewässerraums ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Gewässerschutzgesetzgebung (GschG, GSchV) definiert die Vorgaben an die Gewässerräume (s. Kapitel 2.1). Als Planungsinstrument stellt die Festlegung des Gewässerraums somit eine raumwirksame Aufgabe dar. Dort wo aus den gesetzlichen Grundlagen Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, ist entsprechend eine Interessenabwägung im Sinn von Art. 3 der eidg. Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV) durchzuführen.

Betroffen von den Gewässerraumlinien sind verschiedene Interessen aus den gesetzlichen Grundlagen, allen voran das Wasserbau- und Naturgefahrengesetz (WBSNG RB721.1), das Planungs- und Baugesetz des Kantons und das Raumplanungsgesetz sowie die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei auch gegensätzliche Interessen zu gewichten und abzuwägen sind.

Wenn kein überwiegendes Interesse gegen den **Verzicht des Gewässerraums** besteht, kann gemäss Art. 41a/b bei Gewässern im Wald, Eindolungen, künstlich angelegten und sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung verzichtet werden.

3.5.2 Interessenabwägung für Gewässerraumabschnitte mit Verzicht im Wald

In der nachfolgenden Tabelle sind die Gewässerabschnitte bezeichnet, in denen innerhalb der statischen Waldgrenzen auf eine Festlegung der Gewässerraumlinien verzichtet wird.

Tabelle 1: Verzicht die Gewässerraumfestlegung bei Gewässerabschnitten im Wald

Gewässer	ID Gewässerabschnitt	Gewässer	ID Gewässerabschnitt
Tobelbach	07.17_01	Ulmbach	07.23_01
SG Tobelbach	07.17.01_01	Ulmbach	07.23_04
SG Tobelbach	07.17.02_01	SG Ulmbach	07.23.01_01
SG Tobelbach	07.17.02_02	Hünikerbach	07.27_04
Räckholderebach	07.17.04_01	Hünikerbach	07.27_07
SG Räckholderebach	07.17.04.02_01	Hünikerbach	07.27_09
SG Räckholderebach	07.17.04.02.01_01	Mühlekanal	07.27.01_07
Märwilebach	07.17.04_02	SG Mühlekanal	07.27.01.01_01

Gewässer	ID Gewässerabschnitt	Gewässer	ID Gewässerabschnitt
SG Tobelbach	07.17.05_01	Trogholzbach	07.27.02_01
SG Tobelbach	07.17.06_01	Hiltebach	07.27.04_01
SG Tobelbach	07.17.07_01	Oppikerbach	07.27.04_02**1
Dorfbach	07.17_05	Oppikerbach	07.27.04_03**1
Dorfbach	07.17_10	SG Oppikerbach	07.27.04.01_01**1
SG Mosbach	07.17.10_02	SG Oppikerbach	07.27.04.01N1_01
SG Mosbach	07.17.10_04	Lättebach	07.27.04_04
Illtisbach	07.18_01	Bisseggerbach	07.27.05_01
Illtisbach	07.18.01_01	Bisseggerbach	07.27.05_05
Illtisbach	07.18.02_01	Härewisbach	07.27.06_01
Illtisbach	07.18.03_01	Tätschebach	10.10_01
Hinderwisbach	07.19_02	SG Tätschebach	10.10.02_01
Ziegelhüttebach	07.20_02		
Ziegelhüttebach	07.20_04		
SG Ziegelhüttebach	07.20.01_01		
Hoferbach	07.21_01		
Blattebach	07.22_01		
Blattebach	07.22_02		
SG Blattebach	07.22.01_01		
SG Blattebach	07.22.02_01		

*1 Festlegung durch die Gemeinde Bussnang

Der Gewässerraum stellt gemäss GSchG Art. 26 die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung sicher. Innerhalb des Waldes können sämtliche bezeichnete Gewässerabschnitte auch ohne die Gewässerraumlinien die natürlichen Funktionen wahrnehmen. Durch den gesetzlichen Schutz des Waldes sind die Funktionen auch langfristig gesichert. Gemäss der kantonalen Hochwasserschutzziele müssen innerhalb des Waldes keine Hochwasserschutzziele definiert werden und auch eine Gewässernutzung ist in den vorliegenden Fällen nicht relevant. Aus diesen Gründen wird auf eine Festlegung der Gewässerraumlinien der bezeichneten Abschnitte verzichtet.

3.5.3 Interessenabwägung für Gewässerraumabschnitte mit Verzicht bei Eindolungen

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann bei Eindolungen auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV). In den nachfolgenden Tabellen sind die Gewässerabschnitte bezeichnet, in denen auf eine Festlegung der Gewässerraumlinien verzichtet wird.

Bei den folgenden Abschnitten handelt es sich um Eindolungen innerhalb von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Tabelle 2) und Bauzonen (Tabelle 3).

Tabelle 2: Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung bei Eindolungen in der Landwirtschaftszone

Gewässer	ID Gewässerabschnitt	Gewässer	ID Gewässerabschnitt
SG Tobelbach	07.17.02_02	Rietzisbach	07.27.03_01
Dorfbach	07.17_09	Rietzisbach	07.27.03_05
SG Mosbach	07.17.10_01	SG Rietzisbach	07.27.03.01_01
SG Mosbach	07.17.10_03	SG Oppikerbach	07.27.04.01N1_02
Illtisbach	07.18_02	Lättebach	07.27.04_07
Illtisbach	07.18.03_02	SG Lättebach	07.27.04.07_02
SG Blattebach	07.22.02_02	Bisseggerbach	07.27.05_03
Uimbach	07.23_02	Bisseggerbach	07.27.05_07
Uimbach	07.23_05	Härewisbach	07.27.06_02
Hünikerbach	07.27_10	Tätschebach	10.10_02
Hünikerbach	07.27_12		
Trogholzbach	07.27.02_02		
SG Trogholzbach	07.27.02.01_01		

Tabelle 3: Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung bei Eindolungen in der Bauzone

Gewässer	ID Gewässerabschnitt	
Dorfbach	07.17_07	
SG Tobelbach	07.17.02_02	
Hünikerbach	07.27_12	
Mühlekanal	07.27.01_01	
SG Hünikerbach/Mühlekanal	07.27.01N1_01	
Mühlekanal	07.27.01_03	Eindolung zwischen Wald und Freihaltezone

Gemäss der Gefahrenkarte bestehen für diese Gewässerabschnitte keine Hochwasserschutzdefizite und auch die Interessen der Gewässernutzung sind nicht relevant. Der Verzicht der Gewässerraumfestlegung steht jedoch im Interessenskonflikt zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen. Gemäss §76 PBG (RB 700) beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Kanälen 15 m, sofern die Gewässerraumlinien nicht definiert sind. Dadurch ist der Raum um das bestehende Gewässer gesichert und es wird auf eine Festlegung der Gewässerraumlinien verzichtet.

3.5.4 Interessenabwägung für stehende und sehr kleine Gewässer

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41 b Abs. 4 GSchV für stehende Gewässer verzichtet werden, wenn die Wasserfläche kleiner als 0.5 ha ist. Dies ist bei den Gewässern, welche in Tabelle 4 aufgelistet sind, der Fall. Es handelt sich ausserdem um künstlich angelegte Gewässer, die sich teilweise im Wald befinden und so gegenüber einer zukünftigen Bebauung geschützt sind.

Ausserdem kann auf die Festlegung des Gewässerraums an sehr kleinen Gewässern verzichtet werden, wenn diese nicht in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen sind und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Tabelle 4: Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung an stehenden und sehr kleinen Gewässern

Gewässer	ID Gewässerabschnitt	Bemerkung	Angrenzende Nutzungszone
Blattebach	07.22_01	kleines stehendes Gewässer	Wald und Landwirtschaftszone
Mühlekanal	07.27.01_02	künstlicher Abschnitt (Zulauf Mühle)	Wald und Freihaltezone
Mühlekanal	07.27.01_05	kleines stehendes Gewässer (Hampfackerweiher)	Freihaltezone
Mühlekanal	07.27.01_08	kleine stehende Gewässer inkl. Zu- und Ablauf	Landwirtschaftszone
Rietzibach	07.27.03_03	kleines stehendes Gewässer inkl. Ablauf	Landwirtschaftszone
SG Dorfbach	07.17.10N1.01_01	sehr kleines Gewässer, nicht in Landeskarte 1:25'000	

Aus Sicht Hochwasser- oder Natur- und Landschaftsschutz bestehen keine überwiegenden Interessen, die gegen einen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung an diesen Gewässerabschnitten sprechen. Gemäss §76 PBG (RB 700) beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber stehenden Gewässern 30 m, sofern die Gewässerraumlinien nicht definiert sind. Dadurch ist der Raum um das bestehende Gewässer gesichert und es wird auf eine Festlegung der Gewässerraumlinien verzichtet.

3.5.5 Fruchtfolgeflächen

Wird ein Gewässerraum festgelegt ist dieser gemäss Art. 36a GSchG extensiv zu bewirtschaften. Das Bundesgerichtsurteil BGE 146 II 134 regelt den Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum. Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum werden gemäss dem Urteil weiterhin als Kontingente angerechnet, sind jedoch separat auszuweisen. FFF innerhalb des Gewässerraums sind somit nicht kompensationspflichtig, so lange die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Fruchtfolgeflächen auf, welche innerhalb der Gewässerraum zu liegen kommen.

Tabelle 2: Betroffene Fruchtfolgeflächen

Gewässer	ID Gewässerabschnitte	Betroffene Parzellen	FFF [m ²]	FFF im GewR [m ²]
Bisseggerbach	07.27.05_06 und 07.27.05_08	149, 169, 301	994'781	577
Dorfbach	07.17_06 und 07.17_08	3060, 3070, 3074, 3188, 3219, 3220, 3221, 3075, 3064	1'287'129	4'165
Furtbach	07.28_01	822	191'753	14
Giessen	07.27_01	1163, 1224, 1231, 833, 1210, 1225, 1222, 1223, 1213, 1228, 1227, 1229, 2144, 1226, 3078, 3078 (Märstetten), 1735 (Weinfeldern)	990'598	16'035
Hünikerbach und Seitengewässer	07.27_01, 07.27_11, 07.27_12, 07.27_13, 07.27_17, 07.27.07_01, 07.27.08_01	201, 203, 205, 191, 206, 120, 243, 1150, 421, 196, 1290, 124	1'543'056	11'493
Lättebach	07.27.04_05, 07.27.04_06	378, 366, 340, 388, 402, 377 Auf dem Gemeindegebiet Affeltrangen: 1247, 1269, 1270, 1271, 1280, 1281, 1296, 1297, 1306, 1309, 1310, 1311	1'302'710	7'439
Mosbach und Seitengewässer	07.17_03 07.17.09_01	1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1688, 1768, 1770	764'022	4'060
Öolibach	07.26.01_01	1227, 1228	484'129	1'033
Seitengewässer Tobelbach	07.17.02_04	1516, 1556	1'064'923	1'065
Trogholzbach	07.27.02_03	135, 134, 1464, 13, 1469, 229, 1606, 1472, 1470	1'059'866	2'532
Fimmelsberger Weiher	07.17-02_01	1688, 1673, 1664, 1682, 1724, 1690	513'843	970

GewR = Fläche des zukünftigen Gewässerraums

FFF = Fruchtfolgefläche gemäss GIS-Datensatz ThurGIS

3.6 ZUSAMMENFASSUNG

Nachfolgend sind alle Gewässerabschnitte innerhalb des Projektperimeters in Amlikon-Bissegg mit ihren massgebenden Eigenschaften bzw. Gründen für einen Verzicht aufgelistet

Tabelle 5: Zusammenfassung der Gewässerabschnitte

Gewässer	ID Gewässerabschnitt	minimaler Gewässerraum [m]	GewR HWS [m]	Grund für Verzicht nach Interessenabwägung	Bemerkung	Festlegung GewR-Breite [m]
Tobelbach	07.17_01	-	-	Wald	-	-
SG Tobelbach	07.17.01_01	-	-	Wald	-	-
SG Tobelbach	07.17.02_01	-	-	Wald	-	-
SG Tobelbach	07.17.02_02			Eindolung in Bau- und Landwirtschaftszone		
SG Tobelbach	07.17.02_03	11.0	-	-	-	11.0
Räckholderebach	07.17.04_01	-	-	Wald	-	-
SG Räckholderebach	07.17.04.02_01	-	-	Wald	-	-
SG Räckholderebach	07.17.04.02.01_01	-	-	Wald	-	-
Märwilebach	07.17.04_02	-	-	Wald	-	-
SG Tobelbach	07.17.05_01	-	-	Wald	-	-
SG Tobelbach	07.17.06_01	-	-	Wald	-	-
SG Tobelbach	07.17.07_01	-	-	Wald	-	-
Weiler	07.17-02_01	15.0 ab Uferlinie	-	-	stehendes Gewässer	15.0
Mosbach	07.17_02	21.2	-	-	-	21.2
Mosbach	07.17_03	12.2	-	-	-	12.2
Mosbach	07.17_04	11.0	-	-	-	11.0
Dorfbach	07.17_05	-	-	Wald	-	-
Dorfbach	07.17_06	11.0	-	-	-	11.0
Dorfbach	07.17_07	-	-	Eindolung in Bauzone	-	-
Dorfbach	07.17_08	11.0	-	-	-	11.0
Dorfbach	07.17_09	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Dorfbach	07.17_10	-	-	Wald	-	-
SG Mosbach	07.17.08_01	14.0	-	-	-	14.0
SG Mosbach	07.17.08_02	11.0	-	-	-	11.0
SG Mosbach	07.17.09_01	11.0	-	-	-	11.0
SG Mosbach	07.17.10_01	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
SG Mosbach	07.17.10_02	-	-	Wald	-	-
SG Mosbach	07.17.10_03	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
SG Mosbach	07.17.10_04	-	-	Wald	-	-
SG Dorfbach	07.17.10N1_01	11.0	-	-	-	11.0
SG Dorfbach	07.17.10N1.01_01			sehr kleines Gewässer		-
SG Dorfbach	u1472_01	11.0	-	-	kleines stehendes Gewässer innerhalb des Abschnitts	11.0
Illtisbach	07.18_01	-	-	Wald		-
Illtisbach	07.18_02	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone		-
Illtisbach	07.18.01_01	-	-	Wald	-	-
Illtisbach	07.18.02_01	-	-	Wald	-	-
Illtisbach	07.18.03_01	-	-	Wald	-	-
Illtisbach	07.18.03_02	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-

Festlegung Gewässerraumlinien Gemeinde Amlikon-Bissegg

Gewässer	ID Gewässerabschnitt	minimaler Gewässerraum [m]	GewR HWS [m]	Grund für Verzicht nach Interessenabwägung	Bemerkung	Festlegung GewR-Breite [m]
Hinderwisbach	07.19_01	11.0	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone innerhalb Schutzgebiet	11.0
Hinderwisbach	07.19_02	-	-	Wald	-	-
Ziegelhüttenbach	07.20_01	11.0	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone innerhalb Schutzgebiet	11.0
Ziegelhüttenbach	07.20_02	-	-	Wald	-	-
Ziegelhüttenbach	07.20_03	11.0	-	-	-	11.0
Ziegelhüttenbach	07.20_04	-	-	Wald	-	-
SG Ziegelhüttenbach	07.20.01_01	-	-	Wald	-	-
Hoferbach	07.21_01	-	-	Wald	-	-
Blattebach	07.22_01	-	-	Wald und kleines stehendes Gewässer	-	-
Blattebach	07.22_02	-	-	Wald	-	-
SG Blattebach	07.22.01_01	-	-	Wald	-	-
SG Blattebach	07.22.02_01	-	-	Wald	-	-
SG Blattebach	07.22.02_02	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Ulbach	07.23_01	-	-	Wald	-	-
Ulbach	07.23_02	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Ulbach	07.23_03	11.0	-	-	-	11.0
Ulbach	07.23_04	-	-	Wald	-	-
Ulbach	07.23_05	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
SG Ulmbach	07.23.01_01	-	-	Wald	-	-
Giessen	07.26_01	32.0	-	-	-	32.0
Öolibach	07.26.01_01	14.0	-	-	-	14.0
Hünikerbach	07.27_01	23.0	16.4	-	-	23.0
Hünikerbach	07.27_02	14.5	15.5	-	-	15.5
Hünikerbach	07.27_03	18.3	14.8	-	-	18.3
Hünikerbach	07.27_04	-	-	Wald	-	-
Hünikerbach	07.27_05	14.5	-	-	-	14.5
Hünikerbach	07.27_06	11.0	-	-	-	11.0
Hünikerbach	07.27_07	-	-	Wald	-	-
Hünikerbach	07.27_08	11.0	-	-	-	11.0
Hünikerbach	07.27_09	-	-	Wald	-	-
Hünikerbach	07.27_10	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Hünikerbach	07.27_11	11.0	10.0	-	-	11.0
Hünikerbach	07.27_12	-	-	Eindolung in Bau- und Landwirtschaftszone	-	-
Hünikerbach	07.27_13	11.0	9.5	-	-	11.0
Mühlekanal	07.27.01_01	-	-	Eindolung in Bauzone	-	-
Mühlekanal	07.27.01_02	-	-	künstlicher Abschnitt (Zulauf Mühle)	-	-
Mühlekanal	07.27.01_03	-	-	Eindolung zwischen Wald und	-	-

Festlegung Gewässerraumlinien Gemeinde Amlikon-Bissegg

Gewässer	ID Gewässerabschnitt	minimaler Gewässerraum [m]	GewR HWS [m]	Grund für Verzicht nach Interessenabwägung	Bemerkung	Festlegung GewR-Breite [m]
				Freihaltezone		
Mühlekanal	07.27.01_04	11.0	-	-	-	11.0
Mühlekanal	07.27.01_05	-	-	kleines stehendes Gewässer	-	-
Mühlekanal	07.27.01_06	11.0	-	-	-	11.0
Mühlekanal	07.27.01_07	-	-	Wald	-	-
Mühlekanal	07.27.01_08	-	-	kleine stehende Gewässer inkl. Zu- und Ablauf	-	-
Mühlekanal	07.27.01_09	11.0	-	-	-	11.0
SG Mühlekanal	07.27.01.01_01	-	-	Wald	-	-
SG Mühlekanal	07.27.01.01_02	11.0	-	-	-	11.0
SG Hünikerbach/Mühlekanal	07.27.01N1_01	-	-	Eindolung in Bauzone	-	-
Trogholzbach	07.27.02_01	-	-	Wald	-	-
Trogholzbach	07.27.02_02	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Trogholzbach	07.27.02_03	11.0	-	-	-	11.0
SG Trogholzbach	07.27.02.01_01	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Rietzibach	07.27.03_01	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Rietzibach	07.27.03_02	11.0	-	-	-	11.0
Rietzibach	07.27.03_03	-	-	kleines stehendes Gewässer inkl. Ablauf	-	-
Rietzibach	07.27.03_04	11.0	-	-	-	11.0
Rietzibach	07.27.03_05	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
SG Rietzibach	07.27.03.01_01	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Hiltebach	07.27.04_01	-	-	Wald	-	-
Oppikerbach	07.27.04_02*1	-	-	Wald	-	-
Oppikerbach	07.27.04_03*1	-	-	Wald	-	-
SG Oppikerbach	07.27.04.01_01*1	-	-	Wald	-	-
SG Oppikerbach	07.27.04.01N1_01	-	-	Wald	-	-
SG Oppikerbach	07.27.04.01N1_02	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Lättebach	07.27.04_04	-	-	Wald	-	-
Lättebach	07.27.04_05	11.0	-	-	-	11.0
Lättebach	07.27.04_06	11.0	-	-	-	11.0
Lättebach	07.27.04_07	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
SG Lättebach	07.27.04.07_01	11.0	-	-	-	11.0
SG Lättebach	07.27.04.07_02	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Bisseggerbach	07.27.05_01	-	-	Wald	-	-
Bisseggerbach	07.27.05_02	11.0	-	-	-	11.0
Bisseggerbach	07.27.05_03	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Bisseggerbach	07.27.05_04	11.0	-	-	-	11.0
Bisseggerbach	07.27.05_05	-	-	Wald	-	-
Bisseggerbach	07.27.05_06	11.0	-	-	-	11.0

Festlegung Gewässerraumlinien Gemeinde Amlikon-Bissegg

Gewässer	ID Gewässerabschnitt	minimaler Gewässerraum [m]	GewR HWS [m]	Grund für Verzicht nach Interessenabwägung	Bemerkung	Festlegung GewR-Breite [m]
Bisseggerbach	07.27.05_07	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
Bisseggerbach	07.27.05_08	11.0	-	-	-	11.0
Härewisbach	07.27.06_01	-	-	Wald	-	-
Härewisbach	07.27.06_02	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
SG Hünikerbach	07.27.07_01	11.0	-	-	-	11.0
SG Hünikerbach	07.27.08_01	11.0	-	-	-	11.0
Furtbach	07.28_01	36.0	-	-	-	36.0
Tätschebach	10.10_01	-	-	Wald	-	-
Tätschebach	10.10_02	-	-	Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-
SG Tätschebach	10.10.02_01	-	-	Wald, Eindolung in Landwirtschaftszone	-	-

*1 Festlegung durch die Gemeinde Bussnang

4 VERFAHREN

Das Verfahren für die Festlegung der Gewässerraum richtet sich nach dem Verfahren für Baulinienpläne nach § 5 Abs. 2 - 5 sowie die §§ 6 und 29 – 37 PBG.

4.1 ERARBEITUNG

Die Erarbeitung der Gewässerraumlinienpläne richtet sich nach dem beschriebenen Vorgehen des kantonalen Leitfadens (vgl. [1], [2]) und ist in Kapitel 1.3 zusammenfassend erläutert.

4.2 MITWIRKUNG

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Baulinienplans zu informieren (§ 9 Abs. 1 PBG). Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können (§ 9 Abs. 2 PBG in Verbindung mit § 2 PBV, Art. 4 RPG).

Die Mitwirkung erfolgt im Rahmen ... und wurde am *TT.MM.JJJJ* durchgeführt.

Berücksichtigte Hinweise

Pendent

Unberücksichtigte Hinweise

Pendent

4.3 VORPRÜFUNG

Die Gewässerraumlinienpläne wurden am *TT.MM.JJJJ* zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom *TT.MM.JJJJ* wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

Unberücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

4.4 AUFLAGE, PUBLIKATION

Die Planung ist gemäss §§29 – 30 öffentlich während mindestens 20 Tagen aufzulegen und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Betroffene Grundeigentümer, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, sind über die Auflage schriftlich zu informieren, soweit Name und Adresse bekannt sind. Die öffentliche Auflage der Gewässerraumlinien für Grenzgewässer muss zeitgleich in den betroffenen Nachbargemeinden erfolgen.

4.5 GENEHMIGUNG

Die Gewässerraumlinienpläne bedürfen einer Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt (§5 Abs.2 PBG). Die Genehmigung hat rechtsbegründende Wirkung (§5 Abs. 3 PBG).

4.6 INKRAFTSETZUNG

Nach einer allfälligen Rekursbehandlung erlässt die Gemeinde die Gewässerraumlinienpläne rechtskräftig (§6 PBG).


5 QUELLENVERZEICHNIS

- [1] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinien, Planungsgrundlagen (1)
- [2] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlinien, Leitfaden (2)
- [3] BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) (2019): Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.
- [4] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer
- [5] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU), Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau und Hydrometrie (2019): Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Stehende Gewässer
- [6] Kanton Thurgau, Amt für Umwelt (AfU) (2022): Website des Kantons zum Thema Gewässerraumfestlegung, in: <https://umwelt.tg.ch/wasserbau-und-hydrometrie/bauen-im-und-am-gewaesser/gewaesserraum/festlegung-gewaesserraum-thurgau.html/12636>
- [7] Bundesamt für Landestopografie, Amt für Geoinformation Thurgau (2022): Geoinformationsplattform des Kantons Thurgau, ThurGIS Viewer, in: <https://map.geo.tg.ch/> (relevante Layer: Amtliche Vermessung, Gewässerkataster, Behördenverbindlicher Raumbedarf, Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung, Gefahrenkarte, Gefahrenhinweiskarte, Ökomorphologie (Stufe F), Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV, Kantonaler Richtplan, Zonenplan, Sondernutzungspläne, Bundesinventare, Naturschutzgebiete, Fruchtfolgeflächen), Orthofoto (Stand: 11.03.2022)
- [8] bhateam ingenieure ag (2021): Aufhebung Sondernutzungspläne, Bericht Mitwirkung
- [9] Kanton Thurgau, Departement für Bau und Umwelt (DBU) (2021): Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz, 4. Sondernutzungspläne
- [10] HOLINGER AG (2016): Unterhaltskonzept Gewässer Amlikon-Bissegg, Kurzbericht
- [11] HOLINGER AG (2013): Gefahrenkartierung Kanton Thurgau, Teilgebiete 3 und 4, Technischer Bericht – Teil 1 Methodik und Teil 2 Gemeinde Amlikon-Bissegg
- [12] Kanton Thurgau, Amt für Raumplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz (1998): Abteilung Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde, Planerische Umsetzung

Frauenfeld, 20.11.2023

Verfasserin: Janina Böhringer

HOLINGER AG



Jannik Rescigno
Projektleiter

jannik.rescigno@holinger.com
+41 52 267 09 55



Janina Böhringer
Projektingenieurin

janina.boehringer@holinger.com
+41 52 267 09 33

ANHANG 1

TECHNISCHE DOKUMENTATION GEWÄSSERRAUMLINIEN
INKL. HOCHWASSERSCHUTZBETRACHTUNGEN